

Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen Verlusten

Gewinnerzielungsabsicht ist die Absicht, das Betriebsvermögen zu mehren und einen Totalgewinn zu erzielen. Keine Gewinnerzielungsabsicht liegt dagegen vor, wenn ein Steuerpflichtiger die **verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen und Neigungen im Bereich seiner privaten Lebensführung ausübt**.

In einem Streitfall, der vom BFH am 21. Juli 2004 entschieden wurde, hatte eine KG bei dem Verkauf von Wasserfahrzeugen und Tauchsportartikeln über mehr als zehn Jahre lang Verluste gemacht. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen versuchte die Gesellschaft erfolglos im Laufe der Jahre, Gewinne zu erzielen.

Unstreitig war, daß aufgrund der langjährigen Verluste in Verbindung mit der Kostenstruktur der KG und wegen des Fehlens stiller Reserven kein Totalgewinn mehr erzielbar war. Dagegen war streitig, ob der Steuerpflichtige die Verluste aus Gründen, die im Bereich seiner privaten Lebensführung liegen, hingenommen hat. Dies verneinte der BFH mit folgender Begründung:

- Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH läßt allein das Erzielen langjähriger Verluste noch keinen zwingenden Schluß auf das Nichtvorliegen der Gewinnerzielungsabsicht zu, insbesondere wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht typischerweise dazu bestimmt sind, der Befriedigung persönlicher Neigungen zu dienen. Vielmehr muß bei langjährigen Verlusten aus weiteren Beweisanzeichen die Feststellung möglich sein, daß der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen oder Neigungen, die im Bereich seiner privaten Lebensführung liegen, ausübt. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist die **Gewinnerzielungsabsicht daher nicht zu verneinen, die verlustbringende Tätigkeit nicht in der Nähe des Hobbybereiches anzusiedeln ist**.
- Wichtige äußerliche Beweisanzeichen für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht können bei einer langjährigen Verlustperiode die Reaktionen des Steuerpflichtigen auf die Verluste sein. Im vorliegenden Fall hatte der Steuerpflichtige Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt, die sich nicht von vornherein als ungeeignet zur Änderung der Ertragslage darstellten.
- Das Finanzgericht hatte dagegen die Steuerersparnisse, die aus dem Ausgleich der fortlaufenden Verluste mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen entstanden, als

Beweisanzeichen für das Vorliegen einkommensteuerrechtlich beachtlicher Motive gewertet. Dem ist der BFH jedoch nicht gefolgt, denn bisher ist die Steuerersparnis vom BFH nur dann als persönliches Motiv für die Hinnahme der Verluste herangezogen worden, wenn es sich um Verlustzuweisungsgesellschaften handelte, deren Geschäftskonzept darauf beruhte, zunächst buchmäßige Verluste auszuweisen und zu einem späteren Zeitpunkt steuerfreie oder steuerbegünstigte Veräußerungsgewinne zu erzielen.

Der BFH hat Vorstehendes wie folgt in seinem Urteil vom 21. Juli 2004 zusammengefaßt:

1. Trotz langjähriger Verluste kann die Vornahme geeigneter Umstrukturierungsmaßnahmen ein gewichtiges Indiz für das Vorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht darstellen. Umstrukturierungsmaßnahmen sind als geeignet anzusehen, wenn nach dem damaligen Erkenntnishorizont aus der Sicht eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Betriebsinhabers eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestand, daß die Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zum Erreichen der Gewinnzone führen würden.
2. Eine hauptsächlich in einer Kostensenkung bestehende Umstrukturierung ist auch dann als geeignete Maßnahme anzusehen, wenn sie nur bei Außerachtlassung der Zinsen auf Verbindlichkeiten aus früheren Fehlmaßnahmen zu positiven Ergebnissen führt.
3. Eine aus dem Ausgleich der Verluste mit anderen positiven Einkünften resultierende Steuerersparnis ist für sich genommen im Regelfall kein einkommensteuerrechtlich unbeachtliches Motiv im Sinne der Liebhaberei-Rechtsprechung.

Ihr MAW-Team